

V.

Abteilungen der Fachschule

§ 18

(1) In Übereinstimmung mit den Aufgaben ist die Fachschule in Abteilungen gegliedert. Die Abteilung ist die grundlegende Struktur- und Organisationsebene der Fachschule zur Verwirklichung der Planung, Organisation und Leitung der Erziehung und Ausbildung, der Weiterbildung und Forschung. Die Abteilungen sind dem Direktor der Fachschule unterstellt.

(2) In den Abteilungen arbeiten Fachschullehrer, Studenten, Arbeiter und Angestellte gemeinsam als ein sozialistisches Kollektiv an der Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben.

§ 19

Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. Der Abteilungsleiter ist dem Direktor der Fachschule direkt unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

§ 20

(1) Zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit können durch den Direktor der Fachschule Fachgruppen gebildet werden. In den Fachgruppen arbeiten Fachschullehrer eines Lehrgebietes bzw. verschiedener Lehrgebiete als Kollektiv zusammen. Die Studenten können in diese Arbeit aktiv einbezogen werden.

(2) In den Fachgruppen sind alle haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrer zu erfassen. Die Fachgruppen beraten insbesondere über politisch-ideologische, inhaltliche und methodische Fragen der Gestaltung der Erziehung und Ausbildung.

(3) Eine Fachgruppe kann die Leitung des Faches Marxismus-Leninismus wahrnehmen, wenn keine Abteilung gebildet wird. Diese Fachgruppe untersteht direkt dem Direktor der Fachschule.

§ 21

(1) Die Studenten gleicher Fachstudienrichtungen und Studienjahrgänge werden in Seminargruppen zusammengefaßt. Die Seminargruppe ist die Organisationsform der kollektiven Erziehung und Ausbildung der Studenten. Seminargruppen sind den Abteilungen zugeordnet.

(2) Zur Unterstützung von Erziehung und Ausbildung in der Seminargruppe und zur Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Fachschullehrern und den Studenten werden durch die Abteilungsleiter Fachschullehrer als Betreuer eingesetzt. Sie sind gegenüber den Abteilungsleitern rechenschaftspflichtig.

VI.

§ 22

Außenstelle der Fachschule

Die Fachschule kann Konsultations- und Weiterbildungszentren und Außenstellen der Fachschule entsprechend der Aufgabenstellung als Struktureinheiten der Fachschule einrichten. Die Leiter dieser Einrichtungen sind den Abteilungsleitern gleichgestellt. VII.

VII.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 23

(1) Die Fachschule wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten (sofern im Statut der Fachschule

nichts anderes festgelegt wurde). Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der ständige Stellvertreter.

(2) Der Direktor kann andere Personen mit der Vertretung im Rechtsverkehr der Fachschule bevollmächtigen.

§ 24

(1) Die Fachschule ist verpflichtet, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Statut auszuarbeiten.

(2) Das Statut der Fachschule wird durch den Leiter des zentralen Organs bestätigt.

VIII.

§ 25

Eintragung in das Verzeichnis der Fachschulen

Die Fachschule ist in das Verzeichnis der Fachschulen beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzutragen.

IX.

§ 26

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Fachschulen unabhängig von ihrer Unterstellung. Diese Verordnung gilt nicht für die Fachschulen der Bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der entsprechenden zentralen Organe nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister.

(3) Für die Institute für Lehrerbildung und für die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erläßt der Minister für Volksbildung, für die künstlerischen Fachschulen der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für spezielle Fragen Durchführungsbestimmungen.

(4) Für die Institute für die Ausbildung von Ingenieurpädagogen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Minister und den Leitern der zentralen Organe zu speziellen Fragen Durchführungsbestimmungen.

(5) Für Fachschulen, die dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstehen, findet der § 1 Abs. 4 keine Anwendung. Über den Rechtsstatus dieser Fachschulen werden gesonderte Regelungen durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen erlassen.

X.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9).

— § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465).

Berlin, den 26. November 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Böhm e